

Eines hoch-edlen und hochweisen Raths der kayserlichen freyen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Verordnung nach welcher der Stadt-Accoucheur die Hebammen und die Beyläuferinnen sich in ihren Verrichtungen zu achten haben.

Contributors

Frankfurt am Main (Germany)

Publication/Creation

[Frankfort] : Andreä, 1767.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/c44x5bnj>

License and attribution

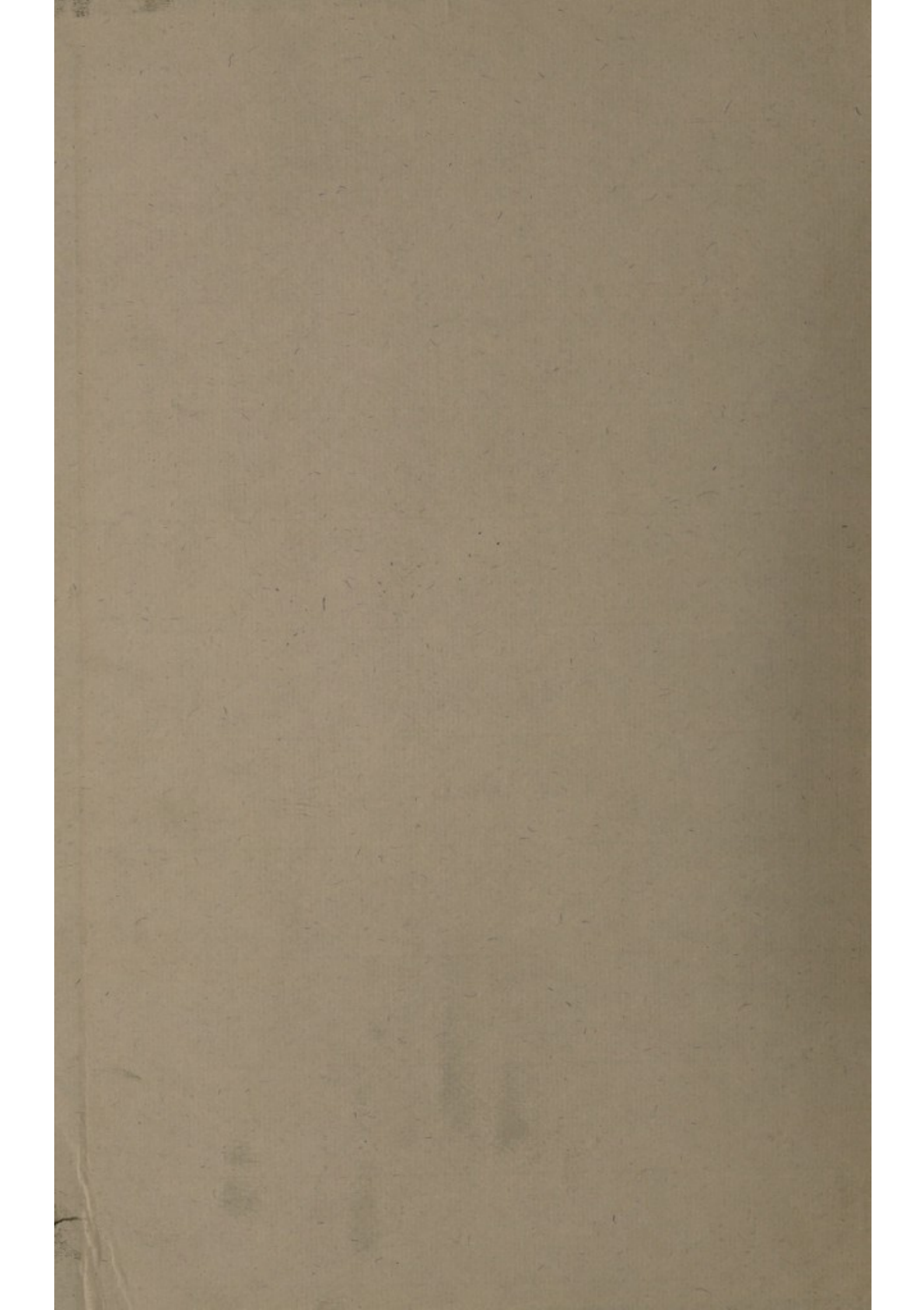
This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>





Frankfurt am Main

Erklärung

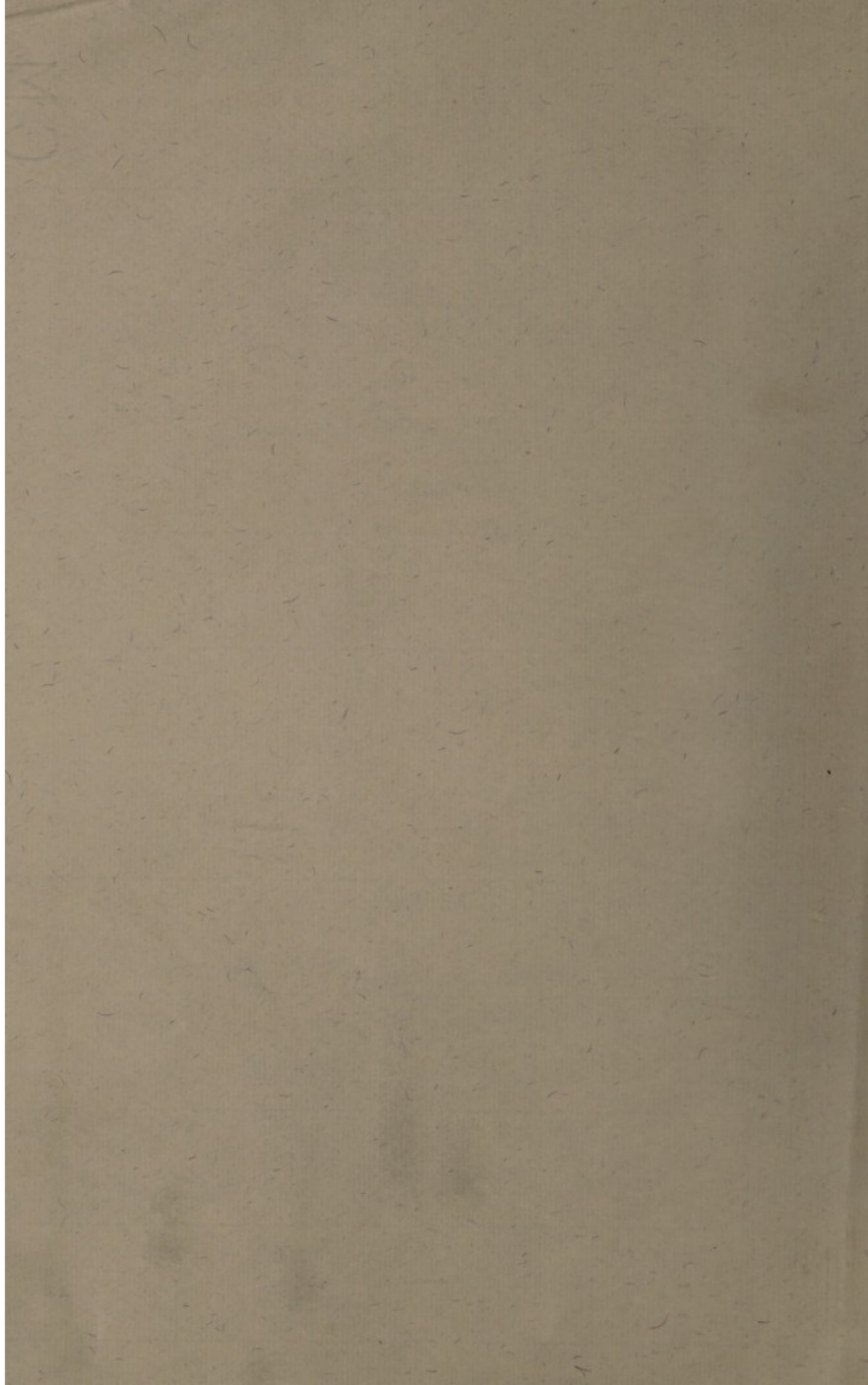
der

Verwaltung

der

Stadt





Eines

Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes

der

Kaiserlichen Freyen Reichs-Stadt

Frankfurt am Main

V e r o r d n u n g

nach welcher

der Stadt

A C C O U C H E U R

die Hebammen und die Beyläuferinnen

sich in ihren Verrichtungen zu achten haben.



Mit Obrigkeitlicher Erlaubnus.

Zu finden in der Andreäischen Buchhandlung 1767.

1767

Handbuch der Naturgeschichte

1767

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte



Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Handbuch der Naturgeschichte

Verzeichniß

aller in dieser

V e r o r d n u n g

abgehandelter Materien.

	Pag.
Cap. I. Von Erwählung des Accoucheurs.	1.
Cap. II. Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.	2.
Cap. III. Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.	4.
Cap. IV. Wie die Hebammen sollen angenommen werden.	6.
Cap. V. Wie die Hebammen sollen examiniret werden.	7.
Cap. VI. Von dem Eid der Hebammen.	9.
Cap. VII. Von den Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen = Amts unterwinden.	9.
Cap. VIII. Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen werden, und was sie anzugeloben haben.	11.
Cap. IX. Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten.	12.
Cap. X. Von gefährlicher und schwerer Geburth.	16.
Cap. XI. So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.	16.
Cap. XII. Von Belohnung der Hebammen.	18.
Cap. XIII. Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth = Taufe zu ver- halten haben.	18.

Cap. I.	Der Entwurf des Entwurfs	1
Cap. II.	Der Entwurf des Entwurfs	2
Cap. III.	Der Entwurf des Entwurfs	3
Cap. IV.	Der Entwurf des Entwurfs	4
Cap. V.	Der Entwurf des Entwurfs	5
Cap. VI.	Der Entwurf des Entwurfs	6
Cap. VII.	Der Entwurf des Entwurfs	7
Cap. VIII.	Der Entwurf des Entwurfs	8
Cap. IX.	Der Entwurf des Entwurfs	9
Cap. X.	Der Entwurf des Entwurfs	10
Cap. XI.	Der Entwurf des Entwurfs	11
Cap. XII.	Der Entwurf des Entwurfs	12
Cap. XIII.	Der Entwurf des Entwurfs	13
Cap. XIV.	Der Entwurf des Entwurfs	14
Cap. XV.	Der Entwurf des Entwurfs	15
Cap. XVI.	Der Entwurf des Entwurfs	16
Cap. XVII.	Der Entwurf des Entwurfs	17
Cap. XVIII.	Der Entwurf des Entwurfs	18
Cap. XIX.	Der Entwurf des Entwurfs	19
Cap. XX.	Der Entwurf des Entwurfs	20
Cap. XXI.	Der Entwurf des Entwurfs	21
Cap. XXII.	Der Entwurf des Entwurfs	22
Cap. XXIII.	Der Entwurf des Entwurfs	23
Cap. XXIV.	Der Entwurf des Entwurfs	24
Cap. XXV.	Der Entwurf des Entwurfs	25
Cap. XXVI.	Der Entwurf des Entwurfs	26
Cap. XXVII.	Der Entwurf des Entwurfs	27
Cap. XXVIII.	Der Entwurf des Entwurfs	28
Cap. XXIX.	Der Entwurf des Entwurfs	29
Cap. XXX.	Der Entwurf des Entwurfs	30
Cap. XXXI.	Der Entwurf des Entwurfs	31
Cap. XXXII.	Der Entwurf des Entwurfs	32
Cap. XXXIII.	Der Entwurf des Entwurfs	33
Cap. XXXIV.	Der Entwurf des Entwurfs	34
Cap. XXXV.	Der Entwurf des Entwurfs	35
Cap. XXXVI.	Der Entwurf des Entwurfs	36
Cap. XXXVII.	Der Entwurf des Entwurfs	37
Cap. XXXVIII.	Der Entwurf des Entwurfs	38
Cap. XXXIX.	Der Entwurf des Entwurfs	39
Cap. XL.	Der Entwurf des Entwurfs	40
Cap. XLI.	Der Entwurf des Entwurfs	41
Cap. XLII.	Der Entwurf des Entwurfs	42
Cap. XLIII.	Der Entwurf des Entwurfs	43
Cap. XLIV.	Der Entwurf des Entwurfs	44
Cap. XLV.	Der Entwurf des Entwurfs	45
Cap. XLVI.	Der Entwurf des Entwurfs	46
Cap. XLVII.	Der Entwurf des Entwurfs	47
Cap. XLVIII.	Der Entwurf des Entwurfs	48
Cap. XLIX.	Der Entwurf des Entwurfs	49
Cap. L.	Der Entwurf des Entwurfs	50

CAPUT I.

Von Erwählung des Accoucheurs.

§. 1.

Da bey vorkommenden Geburthen sich öfters solche bedenkliche Umstände ergeben, welche auch von wohlerfahrenen Hebammen, bey aller angewendeter Sorgfalt, nicht mögen gehoben werden, gleichwohl dabey mehrmahlen Mutter und Kind der größten Gefahr ausgesetzt sind; So erhellet daher, wie nothwendig bey einer wohleingerichteten Republic die Bestellung eines geschickten und erfahrenen Accoucheur und Hebammen-Meisters seye, dessen besondern Unterrichtung und Aufsicht die Hebammen und derselben Beyläuferinnen zu untergeben sind. In welchem Betracht Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath die väterliche Vorsorge getragen, auch hier in Franckfurt, nach dem Vorgang anderer grossen Städten schon seit verschiedenen Jahren einen solchen Mann eigends anzunehmen und vorzusetzen,

§. 2.

Damit nun diese Stelle jederzeit auf die bestmögliche Art besetzt werde; sollen diejenige aus der Zahl der Medicorum Practicorum so wohl als Chirurgorum so nach derselben Erledigung bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath sich durch Bittschriften anmelden, und hiernach an Löbl. Officium Sanitatis verwiesen werden, sich auf den Tag, der ihnen darzu wird angesetzt werden, vor gedachtem Löbl. Officio geziemend einfinden, da dann von denen dazu geordneten verpflichteten Physicis die Medici per modum colloquii tentiret, die Chirurghi aber ordentlich examiniret, sofort die darüber geführte Protocolla mit Bericht und Gutachten des Sanität-Amtes über den Befund ad Senatum eingegeben werden sollen, wornach die Wahl aus den Candidaten bey ganzem Rath vorgenommen werden wird.

§. 3.

Nach getroffener Wahl muß der neuernannte Accoucheur bey öffentlichem Rathsis seine in folgendem Capitel enthaltene Instruction oder Bestallungs-Brief, worinnen die ganze Obliegenheit seines wichtigen Amtes enthalten ist, die er auch eigenhändig ge- und unterschrieben und besiegelt, ablesen und beschwören, alsdann wird derselbe bey nächster Session des ihm vorgesetzten Officii Sanitatis denen Hebammen und Beyläuferinnen vorgestellt, wobey er nochmahlen erinnert wird, sich seiner Instruction und geleisteten Eid gemäß zu verhalten, hingegen die Hebammen und Beyläuferinnen Ihn als ihren vorgesetzten Hebammen-Meister nach Anweisung ihrer Instruction oder jetzigen Accoucheur- und Hebammen-Ordnung zu erkennen, die behörige Achtung für ihn zu haben, und Ihme zu gehorchen angewiesen werden.

Von des Accoucheurs Instruction, Amt und Salario.

Alles dieses ist in nachfolgender gewöhnlichen Ausfertigung enthalten, worauf also jeder Accoucheur wegen seinen Amts-Berrichtungen verwiesen wird:

Ich N. N. Med. Doctor und Burger allhier urkunde und bekenne hiermit, daß, nachdem die Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Hoch-Edle und Hochgelahrte auch Wohlfürsichtige, Hoch- und Wohlweise Herrn, Herrn, Burgermeistere und Rath allhier, meine Groszügliche Hochgebietende Herren mir die Gnade und Gewogenheit erzeiget, und auf mein gehorsamstes Suppliciren mich zu einem ordentlichen Accoucheur allhier, mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. schreibe Drey Hundert Gulden ex Arario, und zwar alle Quartal, vom heutigen Tag meiner Beeidigung an 75 fl. hiervon gegen meine Quittung zu bezahlen, bestellet und ernennet haben, daß ich mich solchemnach dargegen hiermit verpflichte:

1) Unter Direction Löbl. Sanitäts-Amt die Stelle eines Accoucheurs nach meinem besten Wissen und Gewissen treu, fleißig und redlich zu versehen, auch männiglichem, so meiner Hülfe hierunter begehrt wird, ohne Ansehen der Person, an Handen zu gehen.

Was nun

2) reiche und bemittelte Leute betrifft, so will ich mich bey solchen mit dem von ihnen selbstem mir zu reichenden Lohn, (welchen meine Hochgebietende Herren vor ein ordinaires Accouchement auf Fünf bis Sechs Reichsthaler gesetzt, hergegen bey vorkommender außerordentlicher Bemühung auf die Personen und Umstände zu sehen, beliebt haben) begnügen lassen.

3) Von Personen mittelmäßigen Standes und Vermögens, auch Handwercks- und dergleichen Leuten aber, vor eine Entbindung mehr nicht als Drey Reichsthaler fordern, es wäre denn, daß sie mir aus freyem guten Willen ein mehreres reichten, oder solche Entbindung mit schwerer Mühe und vieler Arbeit vergesellschaftet seye, als welchenfalls ich jedoch über die in vorstehendem Spho 2. geordnete Tax nichts präetendiren will.

4) Denen Armen und Bedürftigen soll und will ich unweigerlich und ohne Ansehung der Person ohnentgeltlich beystehen, mich auch gegen jedermann, so meiner Hülfe benöthiget ist, freundlich und bescheiden aufführen, und

5) verbinde ich mich, denen Hebammen und sogenannten Beyläuferinnen wöchentlich zweymalen, jedesmalen eine Stunde lang, in welcher sie bey nahmhafter Strafe zu erscheinen, von gedachtem Löbl. Officio Sanitatis werden angewiesen werden, und nichts als nöthige Amts-Berrichtungen oder Krankheit sich abhalten zu lassen, verbunden seyn sollen, Information und zwar ohnentgeltlich zu geben, ihnen auch mit treuer und aufrichtiger Nachricht und Unterweisung, das Accouchiren betreffend, willig an Handen zu gehen, und bey vorfallenden Operationen, zumahlen bey Niederkunsten unehelicher Personen, die Handgriffe zeigen, ihnen auch anatomiam partium genitalium muliebrum an Cadaveribus unehelicher Gebährerinnen, zu demonstriren, wie nicht weniger
bey

bey sich zutragenden Fällen, wann von dergleichen unehelichen Leuten entweder in graviditate oder partu einige versterben solten, Sectiones in ihrem Beyseyn vorzunehmen, und über alles obige, insbesondere aber, welche von denen Hebammen und Beyläuferinnen die Unterrichts-Stunden fleißig und ordentlich zu besuchen, verabsäumen und unterlassen haben möchten, alle viertel Jahr einen schriftlichen Bericht an Löbl. Sanität-Amt pflichtmäßig zu erstatten, wie denn erstbemeldetes Sanität-Amt auch geruhen wird, mich gedachten Hebammen und Beyläuferinnen vorzusetzen, und diese zur Parition gegen mich anzuweisen.

Und da

6) Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath beliebt hat, denen Gebährenden frey zu stellen, nebst mir, dem Accoucheur, auch eine Hebamme oder Beyläuferin zuzuziehen oder nicht, auch ob sie wollen, sich dieser allein, oder mit Ausschließung meiner zu bedienen, so bin ich zwar mich darnach zu achten schuldig, jedoch soll zum Accouchiren kein fremder, sondern nur die hiesige approbirte Medicinæ Practici, welche zugleich Bürger seyn müssen, zugelassen werden, wie es denn auch wegen denen Hebammen und Beyläuferinnen dabey sein Bewenden hat, daß niemand als diejenige, so von Löbl. Officio Sanitatis angenommen, und bestätigt seynd, dergleichen Dienste verrichten sollen, und damit

7) allerley Unfug und Aergernis bey unehelichen Geburthen (welche mehrmalen verschwiegen worden) unterbleibe, so soll und will ich auch so wohl als jene verbunden seyn, wenn mir dergleichen vorkommt, solches sofort auf Löbl. Consistorio anzuzeigen.

8) Soll und will ich pflichtig seyn, hiesige junge Medicos und Chirurgos, so hierzu Lust und Tüchtigkeit haben, gegen billige Belohnung anzuführen, und im Accouchiren zu unterrichten, sie auch bey vorkommenden Sectionen, wovon oben Spho 5to Erwähnung geschehen ist, zulassen.

9) Verbinde ich mich ohne speciale Erlaubnis derer Herren Burgermeister von hier nicht zu verreisen, oder mich außerhalb gebrauchen zu lassen, damit ich denen hiesigen Gebährerinnen desto förderlicher seyn könne, und niemand ver säumet werde. Wenn auch meinen Groszgünstigen Herren ungelegen seyn wolle, mich länger in Ihren Diensten zu behalten, so mögen Sie mir das ein viertel Jahr zuvor sagen, und den Accoucheur - Dienst aufkündigen, und mich mit Bezahlung meiner Besoldung nach Anzahl beurlauben. Hinwiederum verspreche ich auch meines Orts, den Accoucheur - Dienst unzeitig nicht zu verlassen, sondern, wenn ich um meine Dimission geziemend anzuhalten mich veranlasset finden sollte, zum wenigsten noch ein viertel Jahr lang, nach gesuchter Dimission die Accoucheur - Stelle pflichtmäßig zu versehen.

Allem wie vorgeschrieben stehet, und die Accoucheur- und Hebammen-Ordnung mit mehreren enthält, aufrichtig, treulich und unverbrüchlich nachzukommen, darwider nicht zu handeln, noch zu thun, habe ich N. N. Med. D. mit Hand und Mund angelobet, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen geleistet, auch diesen von mir eigenhändig geschriebenen Revers und besiegelten Instructions- und Bestallungs-Brief darüber ausgestellt.

So geschehen Francfurt am Mayn den

(L. S.)

N. N.

Von Erwählung, Beruf und Amt der Hebammen.

§. 1.

Diejenige, welche zu Ammen angenommen werden wollen, sollen eines bekanten, ehrbarn, Gottesfürchtigen Lebens und Wandels, gesunden Leibs und besonders zu ihrer Arbeit tauglichen Händen, guter Sitten und Gebärden, nüchtern, verschwiegen, sanftmüthig, gewissenhaft, beherzt, auch fröhlichen Gemüths seyn, sich des unnöthigen Schwäzens, Fluchens, Schwörens, leichtfertiger Reden und Gebärden, und allen abergläubischen Reden und Handlungen enthalten; sie sollen selbst in der Ehe gewesen, oder noch seyn, selbst Kinder gebohren, und von dem Accoucheur so wohl, als andern Ammen, was in allen Stücken dieses Berufs zu wissen nöthig, erlernt haben; Schreibens und Lesens kundig seyn, wie nicht weniger die natürliche Beschaffenheit des Leibes einer Frauen in- und ausserhalb der Schwangerschaft, ingleichen wie ein Kind in Mutter Leib in seinem Häutgen, Gewässer 2c. beschloffen und bewahret liege; wie des Kindes natürliche Stellung, was die Nabelschnur, Nachgeburch und dergleichen seye, wohl verstehen.

§. 2.

Die Ammen sollen jederzeit wohl bedencken und zu Herzen nehmen, daß sie nicht allein in einem Christlich- und dem ganzen menschlichen Geschlecht höchst-ersprieslichen, sondern auch danebenst höchstwichtigen und höchstverantwortlichen Beruf für Gott stehen, wofür sie dann, wofern sie treu und fürsichtig handeln, von Gott einen reichen Segen, hingegen aber auch, dafern sie untreu und nachlässig sich bezuigen, zeitliche und ewige Strafe, und von der Obrigkeit eine schwere Abndung zu erwarten haben werden.

§. 3.

In dessen Betrachtung sie dann ihres Berufs jederzeit treu und fleißig abwarten, mithin keinen andern Geschäften, welche sie hieran hindern, obliegen, sondern sich nach Möglichkeit zu Haus finden lassen, auch nicht aus der Stadt reisen sollen, sie hätten es dann einem der jedesmahligen Herrn Bürgermeistern zuorderst angezeigt, dazu auch einer tüchtigen so genannten Beyläuferin ihre Stelle zu vertreten, gebührend aufgetragen.

§. 4.

Damit sie nun in denen Nothfällen desto eher und sicherer zu finden seyen, sollen sie nicht allein, wo sie allemal anzutreffen, zu Haus hinterlassen, sondern auch, um ihre Wohnungen so viel eher zu kennen, einen ordentlichen Schild aufhängen.

§. 5.

Denen Reichen so wohl als Personen mittelmäßigen Standes sollen sie um gebührende billige Belohnungen, den Armen aber nach Beschaffenheit ihrer Umständen auch wohl ohnentgeltlich treulich zu dienen, bereit und willig seyn, auch auf Erfordern sich zwar alsobald einfinden, gleichwohl ohner sucht nicht eindringen, noch durch allerhand Schmeicheleyen und Liebkosungen die Kundschaft allein an sich zu ziehen trachten, sondern bis sie ordentlich erfordert werden, in Gelassenheit abwarten.

§. 6.

§. 6.

Wo sie aber bey schier erfolgender Geburth zu ein- und anderer zumahl jungen und unerfahrenen Weibs-Personen zu kommen, allbereit bestellet worden, können sie auch unerfordert einsprechen, und ihnen mit gutem Rath und Unterricht an Handen gehen.

§. 7.

Es sollen auch die Ammen in guter Verständnis und Einigkeit zusammen leben, und bei erheischender Noth eine der andern Stelle zu vertreten, willig seyn, auch wo diese oder jene in gefährlichen Fällen zu der andern erfordert würde, derselben nach ihrem Wissen und Vermögen, treulich Beystand leisten, und aus Ungunst oder Neid das geringste, so der Gebährerin ersprieslich seyn möchte, nicht verschweigen, beyderseits sich auch also in dergleichen Fällen gegen die ihnen zugeordnete Weiber allerdings verhalten.

§. 8.

Wenn sie zu unehelichen schwangeren Personen erfordert werden, sollen sie zwar gleichfalls, wie bey andern willig erscheinen, selbige jedoch, damit sie ihrer Frucht schonen und solche ja nicht verderben möchten, alles Ernstes annehmen; danebst aber auch des Kindes Vater mit Fleis erforschen, und wenn sie ihr Amt verrichtet haben, den Vorgang Löbl. Consultorio ungesäumt anzeigen. Wobey sie alles Ernstes verwarnet seyn sollen, daß sie um keine Geschenke, Freundschaft, oder anderer Absicht willen, dergleichen Weibsleuten in ihren Häusern heimlichen Unterschleif geben, und ihre Schande bedecken helfen, oder ihnen wohl gar zu unverantwortlicher Abtreibung der Geburth mit Rath und That an Handen gehen.

§. 9.

Nachdem nun die Amme bey einer gebährenden Frauen ihr Amt verrichtet hat, soll sie die ersten vierzehn Tage schuldig seyn, zum wenigsten jedesmal auf den andern Tag, sie zu besuchen, theils um zuzusehen, daß sie nicht verwarloset werde; theils, sie zu unterrichten, wie sie sich im Essen, Trincken, Warmhalten, Bewegungen und andern zu verhalten; Und so sie an derselben vermerckte, daß die Reinigung nicht genugsam oder zu starck fliese, oder einige Kranckheit bey der Kindbetterin sich einfinden wolte, dieselbe sogleich an ihren Haus-Medicum verweisen, um sich darüber nöthigen Rathes erholen zu können.

§. 10.

Weilen auch bey denen Weibs-Personen in wärender Schwangerschaft sich allerley Zufälle ereignen können, um welcher Willen sie ein und andere auch wohl purgierende Arzneyen zu brauchen nöthig haben, bey diesen aber ein großer Unterschied der Zeit und Umstände halben zu machen ist; So sollen in solchen und andern Fällen die Ammen sich des Verordnens innerlicher Arzneyen, zumahlen Purganzien, ganz und gar nicht unterfangen, sondern wo einige dergleichen nöthig wären, die Frauen an ihre gewöhnliche Haus-Medicos verweisen.

Wie die Hebammen sollen angenommen werden.

§. 1.

So es sich ergiebet, daß eine Hebamme abgethet, und eine andere soll angenommen, und erwählet werden, so ist zuvörderst in solchem Vorhaben nicht so wohl auf Gunst, Freundschaft, Partheylichkeit oder anderes Interesse, sondern vielmehr auf Gottesfurcht, Verstand und Geschicklichkeit, Erfahrung, und also fürnehmlich auf eine solche Person zu sehen, welche zu diesem so wichtigen Amte recht geschickt, tüchtig und qualificiret seye, wie im dritten Capitel §. 1. gemeldet worden.

§. 2.

Um nun hierzu zu gelangen, werden eine, zwei, oder sämtliche Beyläuferinnen, jede insbesondere, bey einer Sessione Officii Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Burgermeister und der Physicorum, wie auch mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis examiniret, und welche am besten bestanden, auch sich darzu am qualificirtesten gemacht, solle vor andern darzu erwählet werden, jedoch dergestalt, daß wenn an der vorsitzenden oder ältesten sich diese Geschicklichkeit befände, und wegen ihres Wandels nichts auszusehen wäre, dieselbe nicht vorbey gegangen werden solle.

§. 3.

So eine oder mehrere Hebamme erwählet worden, muß sie den andern oder folgenden Tag in der Stadt-Canzley, in Gegenwart des Physici primarii dem Herrn Burgermeister den Hebammen-Eid, wie er Capite VI. stehet, ablegen, über welchen Actum erwehnter Physicus ein Protocoll ad Acta einzuliefern hat.

§. 4.

Alsdann wird sie bey Löbl. Officio Sanitatis bey der Wahl einer neuen Beyläuferin oder erster Session introduciret, und hat über nachstehende Puncten dem Löbl. Amt Handgelöbniß zu thun, dem Accoucheur und Hebammen aber mit gegebener Hand zu versprechen:

I.) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäß verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, vornemlich aber sämtliche so wohl, als die ihr besonders angewiesene Beyläuferin bey Strafe der Einziehung ihres Schilds, treulich und wohl unterrichten, und des lästerlichen Kirchen-Gezäncks sich enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden (wovon sie nichts als nöthige Amts-Berrichtungen oder Kranckheit abhalten sollen) bey 3 fl. Strafe, und bey fortdaurendem Ungehorsam der Gefangenschaft im Hospital, endlichen aber auch der Einziehung des Schildes und gänzlicher Cassation, fleißig besuchen, ihre Beyläuferin bestmöglichst darzu anhalten, auch sich in Zeiten bey schweren und widernatürlichen Geburthen seines Rathes und Hülfe bedienen wollen.

III.) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich beyspringen wollen.

§. 5.

Worauf derselben vom Löbl. Sanitäts-Amt erlaubt wird, daß durch den Amts-Pedellen ihr Schild kan ausgehänget werden.

CAPUT V.

Wie die Hebammen sollen examiniret werden.

§. 1.

Ehe denn eine Beyläuferin zu einer Hebammen wirklich angenommen wird, und ehe sie den Eid schwöret, soll sie coram Officio Sanitatis, nämlich in Gegenwart derer Herrn Burgermeistern, der Physicorum, sodann mit Zuziehung des Accoucheur, derer Hebammen und übrigen Beyläuferinnen, von denen Physicis über alle Puncten und Stücken, so einer Hebammen zu wissen gebühren, fleißig examiniret und gefragt werden, auch darauf richtigen Bescheid und Antwort geben, woben sie sich denn wohl zu prüfen hat, ob sie sich auch getraue, mit Gottes Hülfe also in der That nach Nothdurft solches Amt zu versehen, und in allen Fällen so sich bey den Gebährenden zutragen mögen, guten Rath und Hülfe zu leisten, wie nicht weniger die Kindbetterin samt dem Kind nothdürftiglich zu versorgen und zu verwahren.

§. 2.

Damit aber eine solche Person, so einte Hebamme werden will, auch verstehe, wie weit sich ihre Wissenschaft erstrecken müsse, und was in dem Examine von ihr zu wissen erfordert werde, so hat sie folgende und dergleichen Fragen und Puncten wohl zu überdencken, nämlich:

Von welchem Accoucheur oder Hebammen sie unterrichtet worden?

Wie sich ein Weibsbild zur Zeit ihrer Schwangerschaft im Essen und Trinken und übrigen zu verhalten?

Bei welchem Zeichen sie erkennen könne, daß eine Frau schwanger seye?

Wie sich die Frucht jederzeit im Mutter Leibe halte?

Wie sie die rechte Zeit der Geburth prüfen und erkennen wolle? Wie sie die Gebährende recht legen, und wie sie für derselben sitzen, und was sie für Bereitschaft bey der Hand haben solle, damit alles richtig zugehe, und nichts versäumt werde? und wie sie die Weiber, so dabey seyn, zur Hülfe verordnen und anstellen wolle? In was Fall, wie und wann der Hebammen-Stuhl, so die Ammen zu haben pflegen, zu gebrauchen seye?

Was Wehen seyen, und welche wahre und falsche genannt werden?

Welchergestalt das Kind natürlicher Weise, zur Geburth sich schicken und erzeugen solle?

Wie sie das Kind empfangen, ablösen, und den Nabel versorgen wolle?

Wie sie die Nachgeburth oder Bürde von der Mutter ausführen wolle? wenn dieselbe angewachsen, auch ein Stück davon zurückgeblieben, was sie anfangen wolle, und folgendes die Kindbetterin versehen?

Ob alle zurückgebliebene kleine Stücklein der Nachgeburth heraus zu nehmen, oder der Natur zu überlassen wären?

Wie sie das Kind gebührllich versorgen wolle, und so es schwach und halb todt wäre, so es den Athem nicht wohl hätte, so das Zungen-Band nicht los wäre, und dergleichen mehrere Umstände sich ereigneten, was sich alsdenn zu thun gebühre?

Was schwere und widernatürliche Geburthen seyen?

Was vor Schwierigkeiten sich ereignen von Seiten der Mutter, des Kindes und der Hebammen?

Wie sie thun wolle, wenn das Kind widersinnig zur Geburth stünde, als wenn es mit den Füßen zuerst herfürkäme, oder mit einem Fußlein allein, und das andere hinter sich gebogen läge?

Wenn das Kind überzweg und über eine Seite läge?

Wenn das Kind mit den Knien käme und die Füße hinter sich gebogen wären?

Wenn es mit dem Kopf käme und ein oder zwey Armlein darneben mit herausstreckte?

Wenn es mit dem Kopf oder einem andern Glied in die Geburth eindringe, und dabey die Nabelschnur heraushienge, was sie hierbey thun wolle?

Wenn die Wasser gesprungen, und die Nabelschnur allein hervorhienge, wenn die Nabelschnur um den Hals anläge, oder wenn solche zwischen denen Füßen durchgienge, was sie vornehmen wolle?

Wenn es mit dem Hintersten für die Geburth käme?

So es mit gebogenem Nacken sich zur Geburth erzeugte und Hand und Füße über sichkehrte?

Wenn es mit Händen und Füßen zusammen gebogen zugleich zur Geburth käme?

Wenn es mit der Brust und dem Bäuchlein für die Geburth käme und Hände und Füße hinter sichkehrte?

Ob sie vor möglich halte, daß wenn Zwillinge vorhanden, beyde zugleich mit den Köpfen zur Geburth kommen können? Item, daß die Zwillinge zugleich mit denen Füßen sich erzeugten? Item, daß der Zwilling eines mit den Füßen, das andere mit dem Kopf zugleich sich erzeugten?

Was zu thun, so die Geburth nicht fort wollte? und was derselben Hindernisse, und wie durch Abhelfung derselben die Geburth zu befördern?

Wenn die Nachgeburth auf der Mutter Mund angewachsen, und dabey eine Verblutung zum Vorschein käme, was sie anfangen wolte?

Wie sie erkennen könne, ob das Kind im Mutterleib todt seye?

Was sie thun wolle, so die Frucht im Mutterleib todt ist und nicht fort wollte?

Auf solche und dergleichen Fragen und Puncten, so einer Hebammen zu wissen gebühren, soll eine jede Hebamme, ehe sie angenommen, und ehe ihr der Eid auferlegt wird, nothdürftiglich gefragt werden, und Antwort zu geben wissen.

§. 4.

So nun dieselbe darauf genugsam antworten und bestehen kan, und ihres Wandels, ehrbarn Lebens, guter Sitten, Gestalt des Leibes, und anderer Geschicklichkeit halben tüchtig zu solchem Amt erkannt wird, soll sie angenommen werden, und darauf gewöhnlichermassen den Hebammen-Eid abschwören.

CAPUT VI.

Von dem Eid der Hebammen.

Eine jede Hebamme soll auf ihr Amt geschworen haben, darum sobald eine Hebamme angenommen wird, hat sie vor dem älteren Herrn Bürgermeister, in Beyseyn des ältesten Physici, folgender Weise den Eid abzulegen:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkommen, jedermann, wes Standes er auch seye, reich oder arm, so ich erfordert werde, willig seyn, keine Frau unvorsichtig oder gar vorseßlich versäumen oder verwahrlosen, auch nicht zur Verderbung einiger Geburth mich gebrauchen lassen. Wo sich gefährliche Fälle zutragen, will ich andere Ammen beyrufen, und so es die Noth über solches erfordern würde, die Leute, welchen ich beystehe, treulich ermahnen und erinern, jemanden, worzu sie ihr Vertrauen am meisten haben, es seye nun der Accoucheur oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer hiesiger recipirter Medicinæ Dr. Practicus, fordern zu lassen; auch, so ich in gleichem Fall zu andern gefordert werde, treulich und zum Besten rathen, und nichts aus Neid oder Ungunst, was nützlich und behülftlich seyn mag, verhalten. Auch so einige Bastart-Geburth fürkomt, solches Löbl. Consistorio alsobald vermelden, und wenn ich von Obrigkeit wegen eine verdächtige Weibsperson zu besichtigen oder durch den Angriff zu prüfen bestellet würde, solches nach bestem Wissen und Gewissen verrichten, und wie sich die Sache befindet, ohne allen Haß, Partheylichkeit oder Eigennuß, pflichtmässig Bericht erstatten. Die geordnete Beyläuferinnen, so Unterweisung und zu lernen begehren, mit Treuen meynen, und ohne Hinterhalten in dem Hebammen-Geschäft zum treulichsten und fleißigsten unterweisen. Auch allem übrigen, so in dieser Ordnung enthalten, treulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe, der Allmächtige!

CAPUT VII.

Von denen Beyläuferinnen und andern, so nicht Hebammen sind, und sich des Hebammen-Amts unterwinden.

§. I.

Damit nach und nach Personen seyn mögen, welche den Gebährenden recht beystehen und das Hebammen-Amt practiciren lernen; sollen die Hebammen gewisse zu diesem Geschäft und Amt auch tüchtige Weibspersonen zugeordnet haben,

haben, welche sie bisweilen zu den Gebährenden nehmen, und theils zur Handreich- und Bedienung gebrauchen, theils auch ohne das zu solchem wichtigen Amt geschickt machen und anführen sollen. Denn welche nicht allgemach in Beyseyn der Hebammen auch Hand angelegt, und sich anzuschicken, durch eigene Handgriffe gelernet haben, können mit Nutzen den Kindbetterinnen, bey welchen sie seyn sollen, die Gebühr und Schuldigkeit nicht erweisen, noch mit gutem Gewissen sich eine Hebamme nennen lassen.

§. 2.

Zu diesem Ende sollen solche Beyläuferinnen, welche, wie die Hebammen, des bestellten Accoucheur Lectionen ohnaußgesetzt zu besuchen haben, bey jeder Gelegenheit fleißig bemerken, wie der Schwangeren, Gebährenden, Kindbetterin und Kindes aufs beste zu pflegen, worinnen das Hebammen-Amt bestehe, wie wichtig es seye, ic. und derowegen neben Befleißigung eines ehrbaren Wandels und Lebens, allem Unterricht gern und willig folgen, auch mit danckbarem Gemüthe die Treue und Fleis der Lehrenden erkennen.

§. 3.

Sodann ferner, wo ihnen von den Hebammen (die nicht selbst zugegen seyn, und solches verrichten können, und in solchem Fall sich der Beyläuferinnen zu fordern und vor allen bedienen sollen,) Kinder zu der H. Taufe zu tragen, übergeben würden, sollen sie, gleichwie auch die Hebammen selbst, sich wohl fürsehen, daß sie des Weins oder andern starcken Getranks nicht zuviel zu sich nehmen, damit eines theils dem Kinde mit zu hartem Trucken, Fallen, stinckenden Athem und dergleichen kein Schade zugefüget werde; mithin sie in ihren Verrichtungen nichts ungeräumtes begehen, und üble Nachreden sich zuziehen mögen. Wobey denn die Hebammen in Acht zu nehmen haben, daß sie, um die Kinder in der Kirche zur H. Tauf zu tragen, sich zu fordern ihrer zugeschriebenen Beyläuferin, und in Ermanglung dieser, einer andern, und im höchsten Nothfall erst anderer ehrbarer eingeseffener Weibspersonen und Bürgers-Kinder bedienen sollen.

§. 4.

Insonderheit sollen so wohl die Hebammen als Beyläuferinnen sich des unchristlichen höchstärgerlichen Gezänks in alle Wege und überall, zumahl aber in öffentlicher Kirch und auf dem Trittel, bey nachdrücklicher Strafe gänzlich enthalten, und bey angelegter Stunde, zufolge der ergangenen Verordnung, Sonntags halb drey, in der Woche aber halb zwey Uhr mit ihrem neugebohrnen Kind, so die H. Taufe empfangen solle, nebst denen Gevatterleuten in der Kirch einfinden, damit die Herrn Geistlichen wegen ihres langen Verweilens und Ausseubleiben nicht Ursache haben, sich über dieselbe zu beschweren. Wie denn auch die Hebammen und Beyläuferinnen, auf einen Tauf-Tag nicht zwey Kinder zugleich zu dem Altar tragen sollen, damit nicht eines um das andere in so lang auf der kalten und harten Banc, wie bishero mehrmahlen geschehen, gelegen werde, und da, bis das andere die H. Taufe empfangen, alleine liegen bleiben müsse, sondern das andere einer Beyläuferin zu tragen geben, noch auch uneheliche Kinder, Mägden oder gar unverständigen Mägdlein, wie bishero zum öftern geschehen, zu tragen geben, sondern wie andere Kinder entweder durch ihre eigene oder eine andere Beyläuferin in die Kirche tragen lassen; und gleichermaßen sollen auch die Beyläuferinnen in Zukunft verbunden seyn, und sich nicht weigern, wenn ihnen uneheliche Kinder von denen Hebammen zur H. Taufe zu tragen, übergeben werden, wie etwa bishero zum öftern aus Hochmuth geschehen, anderen nicht angenommenen Weibern, in die Kirche zu tragen geben, sondern

sondern allezeit ihr aufgetragenes Amt selbst bey unausbleiblicher Strafe versichern, damit das alsdenn daraus entstandene recht ärgerliches Kirchen-Gezänk in das künftige vermieden werde.

§. 5.

Es soll auch ausser denen jetztgenannten Hebammen und Beyläuferinnen keine Frau, sie seye gleich wer sie wolle, die nicht von der Obrigkeit angenommen, und dieses Amtes halben geschworen hat, und also eine Hebamme oder Beyläuferin wirklich ist, des Amtes-Amtes bey einigen Gebährenden sich unterwinden, es erfordere dann solches (wenn etwan die Hebamme nicht selbst gegenwärtig seyn könnte) die unumgängliche Nothdurft, und zwar dieses um vielerley Ursachen und Zufällen willen, welche dadurch und sonderlich bey denen unehelichen Geburthen sich ereignen können.

§. 6.

Da aber ja eine unbeeidigte Frau sich dessen von ihr selbst unterfargen würde, sollen die Hebammen solches Löbl. Officio Sanitatis anzeigen, und Abscheids erwarten, ob sie ihrer Vermessenheit halber zu strafen, oder etwa hiernächst bey entstehendem Mangel zu dem Hebammen-Amt ihrer Ehrbar- und Geschicklichkeit halben auch anzunehmen seye.

§. 7.

Da aber die äußerste Noth vorhanden wäre, und in der Eil weder Accoucheur noch geschworne Hebammen oder Beyläuferin alsbald dabey seyn könnte, da soll eine jede verständige Frau, so zugegen ist, möglichen Fleis und Hülfe zu thun schuldig seyn.

CAPUT VIII.

Wie die Beyläuferinnen sollen angenommen, und was sie anzugeloben haben?

§. 1.

Diejenige Frauen, so Beyläuferinnen werden wollen, an welchen zuorderst die an einer Hebamme wie Cap. III. §. 1. gemeldet ist, ohnumgänglich nöthige natürliche und Moral-Qualitäten sich zeigen müssen, haben sich dem Löbl. Sanitäts-Amt darzustellen, und werden sofort, nachdem sie über die in dem Amtes-Protocoll enthaltene Fragen ihre Antwort von sich gegeben, und tüchtig befunden worden, angenommen.

§. 2.

Wenn also eine oder mehrere Frauen zur Beyläuferinnen, vom Löbl. Officio Sanitatis angenommen worden, müssen sie auf folgende Puncten respective angeloben und mit gegebener Hand versprechen:

I.) Dem Löbl. Amt.

Daß sie sich der erneuert- und verbesserten Accoucheur- und Hebammen-Ordnung in allem gemäß verhalten, und dargegen nichts ihr zur Verantwortung kommen lassen, und sich von dem Accoucheur und ihrer Hebamme fleißig unterrichten, auch des lästerlichen Kirchen-Gezänks enthalten wolle.

II.) Dem Accoucheur.

Daß sie demselben jederzeit mit gebührendem Respect und Achtung begegnen, seine Informations-Stunden wovon sie nichts als nöthige Amtsverrichtungen und Kranckheit abhalten sollen, bey nahmhafter Strafe fleißig besuchen, bey schweren und widernatürlichen Geburthen aber in Zeiten seines Rathes pflegen wolle.

III.) Denen Hebammen.

Daß sie mit allen friedlich und einträchtig leben, auch bey Erfordern ihnen treulich bey springen, sich gegen dieselbe dienstfertig bezeigen, sie lieben, gehorchen, und ohne derselben Vorwissen, ausgenommen im Fall der höchsten Noth, wie Cap. VII. gemeldet ist, keine Kinder empfangen wolle.

§. 2.

Hierauf wird die neue Beyläuferin einer Hebamme zugeschrieben, welche sie in allen Stücken wohl unterrichten soll, und damit sie sich als Beyläuferin zu dem dermahleinstigen Hebammen-Dienst durch fleißige Uebung recht qualificirt mache, soll sie in Zukunft keine Warth-Dienste bey Verlust ihres Amts mehr annehmen, auf daß sie um so viel besser denen Hebammen, wie es einer Beyläuferin zukommt, und ihre Schuldigkeit erfordert, behörend an Handen gehen könne. Wäre denn, daß die Hebamme an ihr nachgehends einige Nachlässigkeit, oder Unvermögenheit zu diesem sehr wichtigem Amt verspührete, hat sie solches einem Löbl. Sanitäts-Amt anzuzeigen, damit selbige zu Rede gesetzt, nach Befinden bestraft, und wo das nichts verhülfe, alsdenn an ihrer Stelle, eine andere tüchtigere Frau, erwählet werden möge.

CAPUT IX.

Wie sich die Hebammen bey denen gebährenden Frauen zu verhalten?

§. 1.

Wenn eine Hebamme zu einer gebährenden Frau erfordert wird, soll sie zuvörderst alle Gelegenheit fleißig erforschen, und in Acht nehmen, ob es die rechte Zeit seye oder nicht? Oder aber ob um ein und anderer Ursachen willen die Geburth vor der gebührlichen Zeit sich ergebe, und zur Welt elle. Denn es kan nicht alle Wege eine Frau, bevorab die mit der ersten Frucht schwanger gehet, eigentlich und gewiß ihre Geburths-Stunde oder auch den Tag wissen, dieweil oft eine eher oder langsamer (ob sie schon zu gleicher Zeit empfangen haben) als die andere zu gebähren pfleget.

§. 2.

Es hat auch oftermals eine Frau eine ganze schnelle und leichte, eine andere aber eine gar beschwerliche und langsame Geburth: So tragen sich oft Kindeswehen zu, ehe denn es Zeit ist, welche wieder hinweg gehen, und sich verliehren, und daher die wilde Wehen genennet werden, dergestalten, daß die Frau nach deren Ueberstehung, noch wohl etliche Wochen, ehe sie gebiehet, hinbringt.

§. 3.

In dergleichen und andern Fällen soll eine Hebamme bedacht und unverdrossen seyn, nicht leichtlich von der Frauen, darzu sie erfordert ist, ob sie gleich

an einen andern, auch wohl fürnehmen Ort, verlangt würde, allwo sie mehreren Lohn zu hoffen hätte, abweichen, oder an ihre Stelle indessen eine Beyläuferin setzen, es seye denn, daß sie allen Umständen nach genügsame und gewisse Anzeigen habe, daß noch längerer Verzug da seye, oder sie sich auf ihrer Beyläuferin Erfahrung und Geschicklichkeit verlassen könnte, weilen sonst in ihrem Abwesen die Wehen eine Frau überfallen, das Gewässer anbrechen, und wo nicht selbst das Kind hernach folgen, doch leicht aus seiner guten in eine unrechte und gefährliche Stellung kommen mögte, welchem allen eine Hebamme, wenn sie zugegen, oft ohne große Mühe vorkommen kan.

§. 4.

Und weilen zu einer glücklichen Geburth viel hilft, daß so wohl die Blase vom Urin erleichtert, als auch der Mastdarm nicht angefüllet seye, als welches beydes den Durchgang enge macht, als soll eine Hebamme in beyden Stücken Sorge tragen, daß, wenn es nun zum Gebähren komt, in beyden Fällen geholfen werde, auch alles, was sonst zur Erleichterung der bevorstehenden Geburth dienen kan, zeitlich vorsehen.

§. 5.

So aber die Zeit der Geburth vorhanden, und das Gewässer anbricht, soll eine rechtschaffene Hebamme sobald sorgfältig seyn, und fleißig erforschen, ob und wie das Kind sich zu der Geburth schicke, damit sie allen Fehlern, üblen, unnatürlichen und gefährlichen Lagen des Kindes, und daher entstehender schweren Geburth zeitlich, (als welches um diese Zeit am besten geschehen kan,) nach Möglichkeit vorkommen möge, weil einmal nicht zu läugnen ist, daß aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit in diesem Stück die meiste schwere Geburthen hernach entstehen.

§. 6.

Solte nun die Hebamme verspühren, daß das Kind an einem oder andern Ort sich anstellen oder ansetzen wolte, wird sie wohl wissen mit ihren Fingern und Handgriffen den geraden Weg zu machen, und es zum glücklichen Ausgang zu befördern, als welches zu keiner Zeit glücklicher verrichtet werden kan, als wenn das Gewässer abgehet, die Mutter sich zu eröffnen, die Geburths-Glieder zu erweitern und alles zur Geburth sich zu schicken beginnet.

§. 7.

So aber die Sache sich verweilte, und langsam zuginge, soll die Hebamme nicht ungedultig, sondern willig dabey seyn, und die gebährende Frau, ehe sie spühret, daß die Schloß und der Mutter Mund sich öfnen, (welches am besten bey wiederkommenden Schmerzen geschiehet,) der Bauch sich setzet, und das Wasser und Kind eintreten, nicht zur Arbeit unnöthiglich dringen, noch mit ihren Fingern den Mutter-Mund aufbohren oder durchbrechen, die Wasser-Blase mit Gewalt sprengen, oder den Frauen-Leib von einander reißen, um mit Gewalt das Kind zu haben, und zu erzwingen, noch auch die Geburth ohne Noth mit den sogenannten Wehen machend- und treibenden Mitteln, übereilen, als welche zwar, wenn sie nicht scharf und hitzig, sondern stärkend sind und mit Bedacht und zur rechten Zeit gebraucht werden, an und vor sich selbst gut seyn können; im Gegentheile aber durch Mißbrauch einerseits die Mutter öfters in große Noth setzen, anderseits aber das schwache Kind in die äußerste Gefahr stürzen, und wo dieses in einem verkehrten Lager sich befindet, es also in die Enge treiben, daß es schwerlich zurecht zu bringen, und endlich wohl Mutter und Kind dem Tod dadurch zu Theil werden.

§. 8.

Insgemein wird den Gebährenden großer Schaden zugefüget, 1) wenn die Hebammen der Verweilung halben unwillig werden, und gern bald hinweg zu seyn verlangen, mithin die Frauen, ehe die rechte Zeit vorhanden, zu viel zu arbeiten nöthigen, als wodurch die arme Frauen gekränkert werden, und sich nur abarbeiten, dergestalt, daß sie hernach, wenn sie sich recht angreifen sollen, schwach, abgemattet und kraftlos sind. Dann wie das Gebären ein Werk der Natur ist, so öfnet sich auch, wenn die rechte Stunde herannahet, die Bährmutter, Schloß und anhängige Theile viel eher und geschwinder, geben auch viel mehr nach, und gehet die Geburt glücklicher von statten, als wenn solche Defnung mit allerhand Künsten oder Gewalt versucht und vorgenommen wird. 2) Wenn dieselben mit ihren Fingern die Schaam-Lippen, Mutter-Scheide, ja gar den Mutter-Mund selbst, aus Unvorsichtigkeit gewaltsamer Weise von einander reißen, um dadurch dem Kind Platz zu machen, zumahlen wenn etwa an denen Fingern lange und scharfe Nägel gewachsen, und selbige, wegen Schlüpfrigkeit derer Theilen, zum öftern ausfahren, wodurch denen Geburts-Gliedern schwere Verletzung zugefüget werden, so nach vollbrachter Niederkunft nicht allein aufschwellen und sich entzünden, und da die Verwundung tief eingedrungen, eine Vereiterung erfolgt, ja wohl gar solche in Corruption und in den Brand gehen, oder aber ein fließendes und nicht zu heilendes Geschwür zurück bleibt, alles zu mancherley großen Nachtheil derer Gebährenden. Dahero sie ermahnet werden, in ihren Arbeiten und Unternehmungen jederzeit die Gedult und Vorsichtigkeit zu Handen zu nehmen, indeme, wenn dergleichen Schäden aus Uebereilung und Nachlässigkeit, durch ihr Verschulden, denen Weibern zugefüget worden, sie nicht allein sollen verbunden und gehalten seyn, die Heilungs-Kosten zu tragen, sondern auch überdas von Amts wegen auf das nachdrücklichste bestrafet, oder wohl gar ihres Amts entsetzet werden.

§. 9.

Wenn nun zwar die rechte Zeit vorhanden, die Frau aber blödd, fleinnüthig und verzagt zur Arbeit wäre, wie dann bey vielen geschieht, daß sie fürchten, es geschehe ihnen zu wehe, oder sonst widerwillig sich bezeigen, dadurch aber nur sich selbst und die Frucht hindern: Inmassen denn auch die Weiber diffalls, wie sonst sehr ungleicher Gemüths-Art sind, indeme etliche mit freundlichen Worten sich weissen lassen, und vom harten Zureden und Pochen nur mehr verzagt und erschrocken werden; etliche so widerspenstig verbleiben, daß man mit guten Worten nichts von ihnen erhalten oder zuwege bringen kan, sondern mit Ernst darzu wollen angetrieben seyn; So soll bey solchen Umständen die Hebamme sich beherzt erweisen, und mit ernstlichen Zureden und fleisigen Ermahnern zwar nichts verabsäumen, danebst aber bedächtlich handeln, und wohl überlegen wie sie einer jeden nach ihren Leibes-Kräften tröstlich und freundlich oder auch, wo es nöthig, mit mehrerem Ernst zu begegnen habe, alles in der Absicht, damit die Geburt in keine Gefahr geleset werden, sondern glücklich von statten gehen möge. Zu welchem Ende die Hebammen sich auch hüten sollen, daß sie keine schlimme, traurige und übelabgelaufene Fälle, als wodurch die Schwangere und Gebährende leicht fleinnüthig werden, weder vor noch nach der Geburt erzählen, vielmehr ihnen alle Furcht und Bekümmernis zu benehmen, und aus dem Sinne zu reden, sich in alle Wege angelegen seyn lassen.

§. 10.

Wenn demnach die Geburt glücklich ergangen, und die Mutter ohne Gefahr derselbigen entbunden, und erlediget worden, soll die Hebamme das Kind, wie

wie sich gebühret, mit dem Nabel wohl versehen, das Zünglein, so es nöthig, durch den bestellten Accoucheur oder einen Chirurgen ablösen lassen, und wohl zusehen, ob das Kind lebendig oder todt, oder mit einigen Mahlzeichen besleckt seye, überdas wahrnehmen, ob es den Athem schöpfen könne oder nicht, ob die natürliche Gänge des Leibes, als der Afterdarm, und die übrige Glieder 2c. ihre gehörige Definung haben, ob das Haupt seine natürliche Ründe, und alle Glieder ihre geziemende Bewegung haben, auch wo sie einigen Fehler spühren, welchem sie nicht genugsam helfen können, 3. E. wenn ein Armigen oder Fußgen durch ungeschickte Wendung verrencket, auch wohl gar durch gewaltsames Herausziehen, gebrochen worden, zeitlich anderwärts zu Rathe gehen.

§. 11.

Sodann sollen die Hebammen die Kindbetterin wohl verwahren, und vor allen Dingen Sorge haben, daß, weil die Mutter noch offen und ausgedehnet ist, die Nachgeburt und Würde von ihr komme, doch dabey sich wohl fürsehen, daß die Gebährende damit nicht zu sehr übereilet, noch die Nachgeburt mit Gewalt angezogen, und dadurch entweder die Nabelschnur gar abgerissen, die Gebähr-Mutter selbst durch gewaltsames Losreisen, oder Ablösung durch die Finger, bey starker Verwachsung verwundet, oder die Nachgeburt Stückweise weggerissen werde, welchenfalls das ganze Werk der völligen Absonderung, lieber der Natur zu überlassen, als mit Gewalt die zurückgebliebene Stücke herauszulangen. Wenn aber die Gebähr-Mutter selbst, oder deren Scheide herausfallen, oder gezogen würde, soll sie dieselbe, damit die Gebährerin nicht Noth leide in Zeiten sorgfältig wieder an ihre Stelle zu bringen, suchen, wo sie aber selbst nicht satte Geschicklichkeit darzu habe, sogleich den Accoucheur berufen. Und wenn all solches gebührend in Obacht genommen worden, sich ferner angelegen seyn lassen, damit der Kindbetterin in das Bette geholfen, der Leib gebunden, und sie weiter, wie sichs gehöret, wohl versehen und versorget werde; denn es kan sich leichtlich diesfalls eine Versäumnis zutragen, indem es etwa geschieht, daß die Weiber allein auf das Kind Acht haben, und der Mutter gar vergessen, oder aber bey der Mutter zu lange stehen, und das Kind versäumen, deren eines so wenig als das andere geschehen soll. Es begibt sich auch zum öftern, daß ein Kind gar schwach, auch wohl halb todt auf die Welt komt, bey welchem Zufall, so man mit dem Nabel zu lösen und zu binden nicht fertig ist, gar leicht etwas übersehen und versäumet werden kan.

§. 12.

Weiter sollen die Hebammen nach erfolgter Geburth wahrnehmen, ob noch etwan eine Frucht oder Gewächs vorhanden, oder geliefert und verstopft Geblüth sich verhalte, als woraus oft gröfere Ungelegenheit als von der Geburth selbst zu entstehen pfleget, diesem allen soll sie nun zeitlich begegnen, und es heraus zu befördern, sich bemühen.

§. 13.

Auch soll eine sorgfältige Hebamme wohl zusehen, daß nicht etwan die Kindbetterin wegen schwerer Geburth oder durch ihr Verschulden wie §. 8. nämlichen Capitels schon Erwehnung geschehen, einen Schaden an ihrem Leib, als an dem After, Blase, Geburths- oder andern Theilen in der Niederkunft überkomme. Und wenn solches gleichwohlen geschähe, soll sie sogleich einen erfahrenen Chirurgen berufen lassen, damit in Zeiten dem Schaden vorgebeuget, und das Uebel baldigst gehoben werde, und ja solches Werk keinen unverständigen Weibern, wie bishero zum größten Nachtheil der Kindbetterin geschehen, hinführo bey Strafe recommendiren noch anvertrauen.

§. 14.

Endlich in allen diesen Handlungen sollen die Hebammen wohl zusehen, daß die kalte Luft nicht zur Gebähr-Mutter eindringe, als wodurch ebenermassen viele Schwachheiten und gefährliche Zufälle erregt werden können.

CAPUT X.

Von gefährlicher und schwerer Geburth.

§. 1.

Es tragen sich oftmahls schwere und gefährliche Geburthen zu, wodurch entweder die Mutter, oder das Kind, oder aber beyde in große Gefahr versetzt werden. Welchergestalt sich nun solches begäbe, soll in alle Wege die erste Hebamme, welche zu der gebährenden Frauen erfordert worden, ungesäumt darzu thun, daß noch eine andere Hebamme, oder der Accoucheur, oder der ordentliche Haus-Medicus, oder ein Physicus, oder ein anderer Medicinæ Practicus, berufen werde, damit keine Verwahrlosung geschehe, und das Kind um das Leben, und um die heilige Taufe, oder um seine gerade Glieder komme, ja die Mutter selbst in Gefahr gerathe, gestalten je langsamer und nachlässiger die Hebamme bey dergleichen Zustand sich erweist, je gefährlicher auch die Geburth selbst wird.

§. 2.

So aber eine Hebamme aus Ehrgeiz, Neid, oder andern bösen Absichten sich beschweren würde, jetztgedachte Personen fordern zu lassen, in Meynung, es gienge an ihrer Ehre und gutem Namen etwas ab, und einige Verwahrlosung daraus erfolgen würde, soll dieselbe Hebamme in nachdrückliche Strafe verfallen seyn.

§. 3.

Endlichen soll sie sich auch nicht unterstehen, selbst innerliche Arzeneyen zu geben, sondern solches an die ordentliche Medicos verweisen, noch weniger einige Instrumenta gebrauchen, sondern ihre alleinige Absicht seyn lassen, wie sie nach Vermögen Mutter und Kind retten, erledigen und erhalten möge; denn wo einige gegründete Klage desfalls erfolgen würde, soll sie ernstlich gestraft, oder nach Beschaffenheit des Verbrechens ihres Amts gar entsetzt werden.

CAPUT XI.

So die Frucht in Mutterleib, oder die Mutter, oder beyde zugleich todt.

§. 1.

Wo so schwere Fälle sich begeben, da man gewiß weiß, daß die Frucht in Mutterleib todt seye, und sich nicht zur Geburth herausbegeben wolle, oder daß die Mutter in Kindes-Nothen gestorben, und die Frucht bey ihr sich noch im Leben befünde, so sollen die Ammen bescheidenlich handeln, damit das übrige lebende noch erhalten werden möge.

§. 2.

Wäre es nun dahin kommen, und sie vor gewiß hielten, daß die Frucht in Mutterleib todt, (welches sie gleichwohl aus untrüglichen nicht einseitigen oder einzelnen Anzeigungen verstehen sollen) mithin die Mutter zu arbeiten zu schwach wäre; sollen sie mit Eingebung der Arzeneyen sich freventlicher Weise nichts unterfangen, sondern bey dem Accoucheur, oder dem Haus-Medico, oder bey einem Physico ordinario, oder einem andern Medico Practico, ob durch Eingebung dienlicher Arzeneyen die todte Frucht könne ausgetrieben und der Mutter ohne Schaden geholfen, oder ob in andere Wege durch Manual- oder Instrumental-Operation und Handanlegen des Accoucheurs die todte Frucht von ihr gebracht werden müsse, zeitlichen und guten Raths pflegen.

§. 3.

Dafern man auf der andern Seite gewiß versichert ist, daß die Mutter endlich verschieden, und nicht etwann in einer Ohnmacht liege, alsdenn soll ohne allen Verzug der Accoucheur oder ein erfahrner Chirurgus (welche die Hebamme zu rechter Zeit in alle Wege ersuchen sollen, daß deren einer, wo es vomnöthen, bey der Hand seye,) die Eröffnung des Leibes oder Schnitt, und zwar wenn ein Chirurgus solchen vornehmen wolte, mit Vorbewußt und Rath des Accoucheurs, oder des Haus-Medici, oder eines Physici, oder andern erfahrenen Medici, fürnehmen, und das Kind aus Mutterleib zu erretten, und zu erledigen, sich höchstens angelegen seyn lassen, auch nach verrichteter Operation, sonderlich dahin bedacht seyn, wie das matte noch etwa am Leben seyende Kind, so bald möglich, gebührllich abgelöset, gepflegt und erquicket werden möge.

§. 4.

Wo aber beyde Mutter und Kind bey einander todt bleiben, so sollen die Hebammen dahin trachten, wenn es mit Genehmigung des Sterb-Hauses geschehen könnte, daß der Accoucheur berufen würde, damit er durch die Section denen übrigen Hebammen und Beyläuferinnen, nach Anleitung seiner Instruction, die Lage des Kindes und die Beschaffenheit der Gebärmutter, samt Nachgeburt vorzeigen und expliciren, wie auch ermessen könne, aus was Ursache sich dieser traurige Zufall zugetragen, ob irgend durch Verwahrlosung der Hebamme, oder durch welcherley Wege er sich begeben habe. Und sollen die übrige Hebammen und Beyläuferinnen (besonders bey unehelichen Geburthen, wobey gar keine Bedenklichkeit wegen der Section vorwaltet) zu dem Ende mit darzu erfordert werden, daß wenn sich noch mehr dergleichen, oder andere schwere Fälle zutragen, sie desto fürsichtiger damit zu verfahren, daraus lernen und fassen mögen.

§. 5.

Endlichen sollen die Hebammen, wie auch Beyläuferinnen in allen gefährlichen und zweifelhaften Fällen, da sie ihnen selbst nicht genugsam vertrauen können, oder Gefahr besorgen, guten Raths des Accoucheurs, Haus-Medici, oder eines Physici, wie im vorhergehenden schon hin und wieder erinnert worden, pflegen und gebrauchen, damit in allem genugsame Vorsorge geschehe, sie auch nach allem gethanen Fleis sich destomehr zu entschuldigen haben mögten.

CAPUT XII.

Von Belohnung der Hebammen.

§. 1.

Endlich die Belohnung der Hebammen betreffend, so ist es billig, daß die viele Mühe, Sorge und Verdrieslichkeit, welche sie bey den Gebährenden zu übernehmen und auszustehen haben, auch gebührlich und würdiglich vergolten werden, zumahlen da bekant ist, daß die Hebammen zu aller Zeit und Stunde, wenn sie berufen werden, sobald erscheinen, ihre Geschäfte, ihr Hauswesen und Nahrung zurückstellen, und ihren Beruf abwarten müssen, also ihr Brod und Auskommen in andere Wege nicht wohl erwerben können.

§. 2.

Dam lästet sich zwar ihrer Arbeit und Mühe kein gewisser Tar setzen, weil dieselbe bey den Gebährenden sehr ungleich ist, dahero begüterte und wohlvermöglige Leute von selbst wissen, wie sie der Hebammen-Dienst, Mühe und erwiesene Treue vergelten und belohnen sollen.

§. 3.

Hingegen aber sollen die Hebammen bey burgerlichen und gemeinen Leuten gerne mit deme, was ihnen nach derselben Vermögen gereicht und gegeben wird, zufrieden seyn; dann auch sich nicht beschweren, den Armen aus Liebe zu dienen, ob sie gleich gar keinen Lohn von ihnen empfangen solten, und versichert dabey glauben, daß der barmherzige Gott, so verheissen hat, auch nicht einen Trunck kaltes Wassers unbelohnet zu lassen, ihre gewisse und reiche Belohnung seyn werde.

§. 4.

Ueber diesen, von den Leuten, welchen gedienet wird, abzureichenden Lohn, sollen forthin einer jeden der 5 ältesten Hebammen in Franckfurt, und der einen in Sachsenhausen bestellten ordentlichen Hebamme, welche aber auch beständig dajelbst zu bleiben, sich anheischig machen muß, jährlich 6 fl. aus Löbl. Recheney-Amt, drey Achtel Korn aus Löbl. Korn-Amt, und eben so viel Korn aus Löbl. Casten-Amt, und diesen 6 zusammen als ein Legat von den Comenzischen Vermächtnis 9 fl. sodann derjenigen Beyläuferin, welche zu Vorladung der Hebammen und Beyläuferinnen zu den Sessionibus Officii Sanitatis von Amts-wegen bestellet ist, besonders hievon 5 fl. abgereicht werden.

CAPUT XIII.

Wie sich die Hebammen und Beyläuferinnen bey der Noth-Taufe zu verhalten haben.

§. 1.

Die jähe- und Noth-Tauf nennet man, so ein Kind Schwachheit halben in der Noth zu Hause von der Hebamme oder einer andern Person, so nicht zum Predigt-Amt geordnet, getauft wird.

§. 2.

§. 2.

Solches soll nicht leichtlich geschehen, es seye denn, daß die höchste Noth da ist, daß man besorget, das Kind werde Schwachheit halben die Taufe in der Kirche, oder die Zukunft des Pfarrers nicht erwarten können.

§. 3.

So nun ein solcher Fall sich zuträgt, soll die Hebamme begehren, daß der nächste Pfarrer berufen werde, damit, wo es möglich, durch denselben dem Kind die Taufe wiederfahre. Wo aber das Kind so schwach ist, daß man besorget, es werde vor Ankunft eines Predigers versterben, so soll man alsobald einen Gevattern ernennen, und die Hebamme oder sonst eine gottselige Mannsperson, so bey der Geburth ist, das Kind förderlichst taufen. Doch mit dieser christlichen Bescheidenheit, daß zuvor ein Gebet, und zum wenigsten das Vater Unser, über das Kindlein von den umstehenden gesprochen werde. Darauf soll die Hebamme, oder wer es tauft, an die Gevattern von wegen des Kindes die gewöhnliche Frage thun:

N. Glaubest du an GOTT den Vater 2c.

N. Glaubest du an IESUM Christum seinen einigen Sohn unsern HEERN 2c.

N. Glaubest du an den Heil. Geist 2c.

Oder wo die Noth zu groß, zusammen fragen:

N. Glaubest du an GOTT Vater, Sohn und Heil. Geist 2c.

Und wenn die Gevattern mit Ja geantwortet, so soll die Hebamme das Kind mit dreyemahliger Aufgiesung des Wassers taufen, und ausdrücklich laut sprechen:

N. N. Ich taufe dich, im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geistes.

und hiermit das Kind GOTT dem HEERN in seine Gnade, daß er es nach seinem göttlichen Willen mit ihm schaffe, befehlen.

Und dieses ist in der Noth und Eile genugsam. Dann dieweil es eine Noth-Tauf ist, so kan da nicht Statt und Weile seyn viele Gebete und Ermahnungen zuvor zu thun, auch hernach soll man keine andere Segen, noch irgend etwas abergläubisches aus eigener Andacht ohne Gottes Wort und Befehl gebrauchen oder hinzuthun.

§. 4.

So man aber verspühret, daß das Kindlein wohl das Leben erhalten könnte, bis ein Pfarrer dazu komt, soll es derselbe ordentlicher Weise mit Gebet und Ermahnungen in dem Hause taufen. Darum ist die Noth-Taufe nur für die schwache Kindlein, da man besorget, sie könnten nicht der Taufe in der Kirche oder durch den Pfarrherrn im Hause erwarten, gemeynet.

§. 5.

So nun ein Kindlein im Hause durch die Hebamme getauft ist, und solches Kindlein im Leben und bey guter Gesundheit bleibt, soll man es nachmals, wenn ein Tauf-Tag ist, in die Kirche für die christliche Gemeinde tragen, und es derselben fürstellen, wo es aber schwach, solches zu Haus bey Versammlung christlicher Personen thun, und dem Pfarrer anzeigen, daß es genothtauft seye, damit es durch denselben der christlichen Kirchen befohlen, und das Gebet über dasselbe gesprochen werde.

§. 6.

Es soll aber solches Kind nicht wieder getauft werden, dieweil es die Taufe einmahl empfangen hat, und die Worte: Ich taufe dich in dem Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heil. Geistes, ausdrücklich über dasselbe ausgesprochen sind.

§. 7.

So aber solches Kind durch einen Prediger die Taufe im Hause empfangen, und durch denselbigen die Gebete und Ermahnungen im Hause genugsam geschehen, ist es unvonnöthen, daß es nachgehends in die Kirche gebracht und fürgestellt werde.

§. 8.

Man soll auch wissen, daß allein die vollkommene Kindlein, und nicht die, so nur mit einem Fuß, Arm, oder einen Theil des Leibes sich herfürzeigen und noch nicht gar von der Mutter kommen, und abgelöst sind, sollen genothtaufet werden. Denn dieweil die Taufe ein Baad der Wiedergeburch in der h. Schrift genennet wird, so muß das Kindlein zuvor gebahren, und gar von der Mutter kommen seyn; Darum, so ein Kindlein nur eines Theils heraus ist, und noch in der Geburth mit Sorgen steckt, oder bey der Mutter todt seyn mag, soll man Gott den Herrn über die Mutter und über das Kindlein anrufen, und denselben treulich bitten, daß er die Mutter gnädiglich entbinden, und die Frucht Ihm Väterlich wolle lassen befohlen seyn, und gar nicht zweifeln, Gott der Allmächtige, welcher sich einen Gott nennet unserer und unsers Saamens, lasse ihm solches sein Geschöpf, dieweil es von glaubigen Eltern herkomt, und nicht muthwillig verwahrloset und verderbet wird, befohlen und angenehm seyn.

§. 9.

Dieses wäre also, wessen man den Accoucheur, die Hebammen und die Beyläuferinnen ihres schweren Amts halber, zu berichten, zu erinnern, und zu ermahnen für höchst nöthig ermesen, wobey man sich jedoch von Obrigkeitlichen Amts wegen, nach Gelegenheit der Umstände, das mindern und mehrern ausdrücklich vorbehält. Und obzwar übrigens nicht ohne ist, daß noch verschiedene andere wunderbare und gefährliche Zufälle, welche dieser Ordnung nicht einverleibt sind, sich zutragen und ereignen können; So lebt man jedoch der ungezweifelten Zuversicht, alle gottesfürchtige und vernünftige Hebammen werden sich bey allen Zufällen mit möglichster Vorsichtigkeit pflichtmäßig in Acht zu nehmen wissen, mithin wohl bedenken, daß sie in einem höchst gefährlichen Amt leben, darüber sie Gott dem allwissenden und allgerechtesten Richter, der ihre Treue und Fleis, nach dem Exempel der Ebräischen Wehmutter in Egypten, zwar reichlich belohnen, hingegen aber auch ihre Untreue und Unfleis zeitlich und ewig strafen wird, dermahl einst schwere Rechenschaft zu geben, und anbey Obrigkeitliche Ahndung ohnaußbleiblich zu gewarten haben. Dammhero sie sich in allen Nöthen zu seiner Göttlichen Hülfe und Barmherzigkeit zu wenden, und dieselbe inbrünstig anzusehen haben, daß er, als der rechte Vater, welcher keinen Gefallen hat an den Schmerzen seiner Kinder, um des theuren Verdienstes willen seines liebsten Sohnes unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, so des Fleisches und Blutes der Kinder theilhaftig worden ist, sich der Gebährenden erbarmen, und sie in ihrer Angst und Pein zu einer förderfamen frölichen Entbindung, den lieblichen Trost des H. Geistes empfinden lassen wolle. In gewisser bester Zuversicht, daß sie nicht unerhört bleiben, sondern in ihren schweren Berrichtungen, nach seinem Väterlichen Willen, glücklich und gesegnet seyn werden.

